



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 03 Jahrgang 2018 ausgegeben am 21.02.2018

Seite 1

Inhalt

- 06/2018 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26
„Torfbruchstraße“ in Lichtenau nach § 13 a BauBG;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
und
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2
S. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 07/2018 Wirksamwerden der 102. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

06/2018

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 20.02.2018

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Torfbruchstraße“ in Lichtenau nach § 13 a BauBG;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
und
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat die Änderung des v.g. Bauleitplanes beschlossen. Beabsichtigt ist eine Änderung der baulichen Möglichkeiten im Bereich des Plangebietes. Das seit Jahren leerstehende ehem. Supermarktgebäude soll als Lager- und Pflegehalle für Oldtimer dienen.

Das Änderungsverfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der Änderungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Planentwurf mit Begründung liegt nunmehr gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom

01.03.2018 bis 03.04.2018 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Bauamt, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, dienstags: 08.00 – 16.00 Uhr

mittwochs: 08.00 - 12.00 Uhr

donnerstags: 08.00 – 18.00 Uhr

freitags: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache

gez.

Hartmann
Bürgermeister



geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26



derzeitig rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 26

07/2018

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 19.02.2018

Bekanntmachung

Wirksamwerden der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Beabsichtigt ist die planungsrechtliche Umwandlung eines als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereiches in Lichtenau – Holtheim südlich angrenzend an die Ortslage in Wohnsiedlungsbereich.

Die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 14.02.2018; Aktenzeichen: 35.21.10-707/L.114, die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau genehmigt. Der Änderungsplan zum Flächennutzungsplan mit Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Zimmer 41, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 102. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ab sofort bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des Paragraphen 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

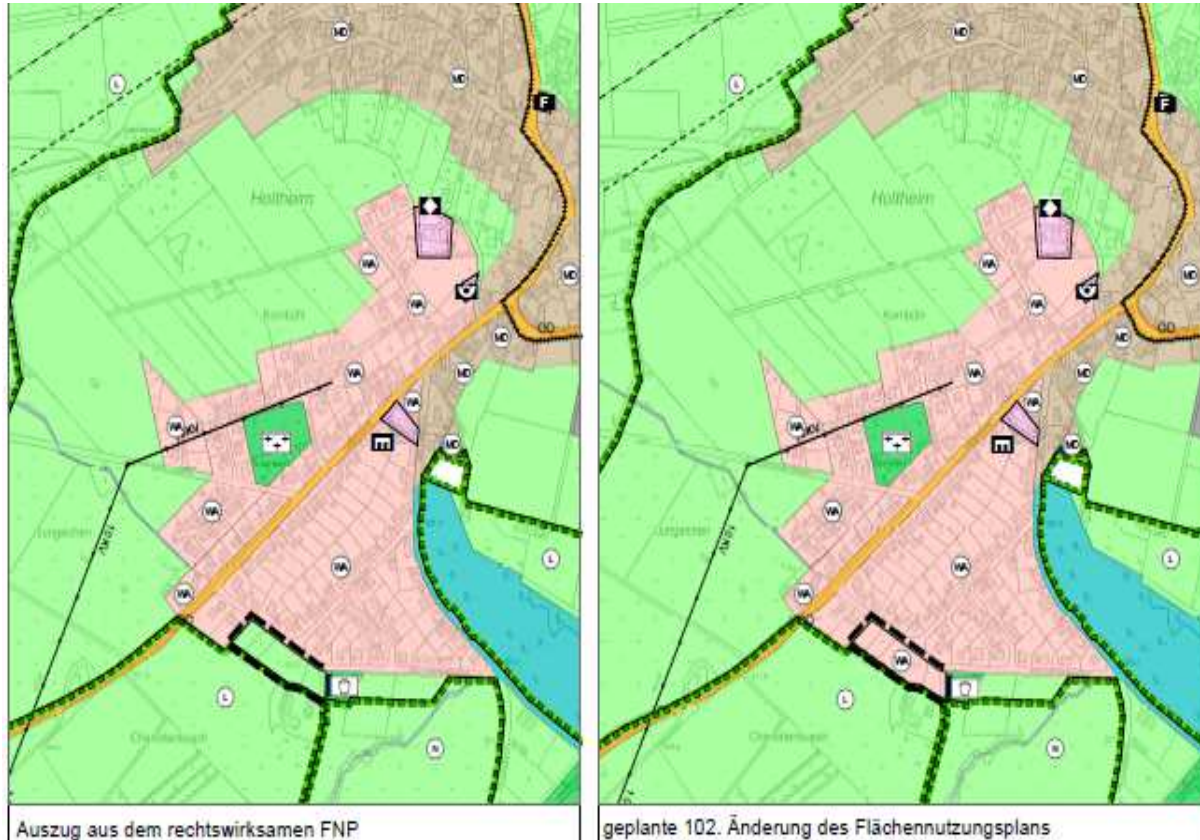
Hingewiesen wird ferner auf Paragraph 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zu-Stande-Kommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die Verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann



Übersichtsplan
102. Änd. des FNP der Stadt Lichtenau, Teilgebiet Holtheim